Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 47 (1971-1972)

Heft: 7

Artikel: Kleine Staatskunde: Aussenpolitik, Volksrechte und "aktive Neutralität"

Autor: Meier, Adrienne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1080017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Denksportaufgabe

Kleine Staatskunde

Aussenpolitik, Volksrechte und «aktive Neutralität»

Von Adrienne Meier

In einer einsamen Gegend fragt ein Wanderer nach dem Weg zu einem Hof, der gerade billig Aepfel feilhalte. Die befragte Frau sagt, es sei der erste Hof rechter Hand nach der Weggabelung. Nur wisse sie nicht, ob es der sei, der am Weg nach halbrechts liege, oder derjenige am Strässchen, das nach halblinks abzweige. Doch könnten dem Wanderer die Zwillingsschwestern Auskunft geben, die an der Gabelung wohnen. Das Dumme sei freilich, dass man die beiden nicht unterscheiden könne, die eine sage zwar ausschliesslich die Wahrheit, die andere aber das Gegenteil davon.

Wie behilft sich der Wanderer? (Die Leser sind gebeten, knifflige oder lustige ihnen bekannte Denksportaufgaben einzusenden.)

Auflösung S. 15/SSp41

3-Zimmerwohnung und 4-Zimmerwohnung

komfortabel mit vielen Nebenräumen, zentrale Heisswasserversorgung usw. Garagen, Bootssteg. Auch für Praxis oder Büro geeignet. Preis für beide Wohnungen zusammen Fr. 1300.—, alles inbegriffen. Antritt zirka 1. Oktober.

Meier, Seestrasse, Bäch Telefon 01/76 20 71



Mit Aussenpolitik haben Stimmbürger und Stimmbürgerinnen selten zu tun. Zur Hauptsache ist sie nicht einmal Sache des Parlaments, sondern der Exekutive, der Regierung: bei uns des Bundesrats als Kollegialbehörde. In der Praxis entscheidet meist derienige Bundesrat, der dieses Ressort verwaltet, der Chef des Politischen Departements, jetzt Pierre Graber. Das Parlament übt im allgemeinen nur Kontrolle und allenfalls Kritik, einerseits durch die zuständigen Kommissionen. anderseits Plenum, als Ganzes. Staatsverträge bedürfen seiner Gutheissung, der «Ratifikation». Wenn es von 8 Kantonen oder 30 000 Schweizerbürgern (und -bürgerinnen) verlangt wird, kommt es zur Volksabstimmung, sofern ein Staatsvertrag auf mehr als 15 Jahre fest gelten soll. Das ist aber sehr selten, weil in der Praxis kündbare Staatsverträge nicht als solche behandelt werden, die auf länger als Jahre abgeschlossen Durch die wachsende internationale «Interdependenz» kommt es mehr und mehr zu Gesetzes- und Verfassungsänderungen via Staatsverträge. Deshalb sind von verschiedener Seite Bestrebungen im Gang, die Volksrechte auf diesem Gebiet zu verstärken. Mit scheint, eine solche Verstärkung wäre zu bejahen. Leider geht aber die gegenwärtig laufende Initiative der Nationalen Aktion in dieser Richtung wohl doch zu weit.

Bei grundlegenden Entscheiden beschliesst das Parlament selber, das Volk zu befragen. So war es beim Beitritt zum Völkerbund. So soll es wieder sein beim neuen Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG); auch wenn es sich diesmal nicht um einen Beitritt handelt, so ist es doch ein Schritt, der einmal dazu führen könnte. Dann aber wäre

eine verfassungsmässige Richtlinie unserer Aussenpolitik, die Neutralität, tangiert.

Wenn es aber nicht darum geht, dass die Schweiz in «supranationale» Gebilde oder in Bündnisse einbezogen wird, gibt es auch für den Neutralen aussenpolitischen Spielraum. Ein Land kann eine mehr oder weniger «aktive» Neutralitätspolitik betreiben. Immerhin ist zu bedenken: je «aktiver» man sich international benimmt, desto schwerer, neutral zu bleiben! Dabei kommt es freilich auch auf die Art der Aktivität an. Als ein klassisches Betätigungsfeld des Neutralen gilt unter anderem die Funktion als Schutzmacht. Als solche vertritt der Neutrale die Interessen eines Staates in einem anderen, mit dem jener keine diplomatischen Beziehungen mehr hat - gerade im Kriegsfall. Oft wurde die Schweiz zu gegenseitiger Interessenvertretung zweier Kriegführenden beauftragt, also von beiden Seiten.

Das war auch der Fall im indischpakistanischen Krieg um Bangla
Desh. Nach Kriegsende wurde dieser Auftrag indes heikler als während der Kämpfe: weil Pakistan
den neuen Staat überhaupt nicht
anerkennen wollte und Indien umgekehrt eine Tätigkeit der Schweiz
in Bangla Desh von dieser Anerkennung abhängig machte. Diese
Härte Indiens widerspricht der
Haager Konvention über die
Schutzmachttätigkeit.

So wirkt auch die Tatsache, dass die Dritte Welt sich oft nicht an westliche Massstäbe hält, ebenfalls in unsere Aussenpolitik hinein.

Im vorliegenden Fall konnte sich die Schweiz durch geschickte Wahl des Zeitpunktes der ohnehin unumgänglichen Anerkennung Bangla Deshs einigen Spielraum verschaffen. Es bleibt schwer, wirksam zu helfen!